

Telefon: 089/233 – 46538

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion West
KVR-III/141

Fußgängerzone Mahatma-Gandhi-Platz / häufigere Kontrolle und Hinweis auf das Rauchverbot (Antrag 2)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02774 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025

Störung der Nachtruhe durch Hotelgäste des Coffee Fellows Hotel und vorbeiziehende Personengruppen, die sich auf dessen Freischankfläche in der Hans-Stützle-Str. 3/Clarita-Bernhard-Str. 8 in 81249 München niederlassen (Antrag 4)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02785 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17411

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 27.05.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung beinhaltet zwei Anträge, die durch das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion West, beantwortet werden:
Zum einen wird mit Antrag 2 darauf abgezielt, vermehrte Kontrollen und Hinweise auf das Rauchverbot am Mahatma-Gandhi-Platz durchzuführen.
Zum anderen zielt Antrag 4 darauf ab, dass mit verstärkten Kontrollen durch die Ordnungsbehörde und die Polizei die Nachtruhe im Außenbereich des Coffee Fellows Hotels, Clarita-Bernhard-Straße 8 in 81249 München, gewahrt wird.

zu Antrag 2:

Die Sachverhaltsaufklärung bzgl. des Rauchverbots ergab, dass das Rauchverbot sieben Meter um die „ZAM-Gebäude“ am Mahatma-Gandhi-Platz gilt und generell im Bereich der „ZAM-Gebäude“ eine Auflage innerhalb der Nachhaltigkeitszertifizierung (erteilt von verschiedenen Instituten) ist, mit welcher die Gebäude des „ZAM“ ausgezeichnet sind. Um die Nachhaltigkeit und den „gesunden Charakter“ in diesem Bereich zu wahren, ist das Rauchverbot zwingend vorgeschrieben. Die Zertifizierung erfordert zudem die entsprechenden Hinweisschilder auf o.g. Platz. Es handelt sich insofern nicht um ein auf öffentlichem Recht basierendes Rauchverbot. Bei dem Bereich in unmittelbarer Nähe der Gebäude, an denen die Gaststättentische mit den Aschenbechern stehen, handelt es sich zudem um Privatgrund. Die Kontrolle dort obliegt somit den Verantwortlichen von „ZAM“, worauf diese auch durch die Bezirksinspektion West hingewiesen wurden. Bei dem daran angrenzenden öffentlichen Grund gibt es keine rechtliche Grundlage, um ein Rauchverbot zu kontrollieren oder durchzusetzen. Das Rauchen ist in Deutschland im Freien auf öffentlichem Grund grundsätzlich erlaubt. Ausnahmen gelten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 GSG beispielsweise für Spielplätze.

Der Beschwerdeführer wurde diesbezüglich bereits am 07.07.2025 via Mail informiert.

Antrag 4:

Bezüglich der vom Beschwerdeführer gerügten Lärmbelästigung durch die Hotelgäste des Coffee Fellows und vorbeiziehende Personengruppen, die sich auf dessen Freischankfläche in der Hans-Stützle-Str. 3/Clarita-Bernhard-Str. 8 in 81249 München niederlassen, wurde der Geschäftsführung der Coffee Fellows Hotel GmbH mittels Hinweisschreiben die Beschwerdelage erläutert und zu Besserung aufgefordert. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass auf der Freischankfläche grundsätzlich keine lärmende Beschallung zulässig und die Nachtruhe stets zu wahren ist. Zudem wurde die Polizei um vermehrte Kontrollen zur Nachtzeit gebeten.

Nach Abwägung aller relevanten Faktoren erscheint das jeweils beschriebene Vorgehen verhältnismäßig und sachgerecht. Dabei ist anzuführen, dass bisher keine weiteren Beschwerden vorliegen und sich die Verantwortlichen kooperativ gezeigt haben.

Der Forderung des Beschwerdeführers nach vermehrten Kontrollen ist im Rahmen des Antrags 4 bezüglich der Einhaltung der Nachtruhe möglich. Im Gegensatz dazu kann wegen fehlender Rechtsgrundlage das Rauchverbot auf dem Mahatma-Gandhi-Platz weder kontrolliert noch Verstöße geahndet werden. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02774 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 bzgl. des Antrages Nr. 2 und Nr. 4 wird insofern bedingt entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Hinsichtlich des Lärms wurde sensibilisiert und es wurden Sofortmaßnahmen angestoßen. Die Verantwortlichen für die „ZAM-Gebäude“ wurden auf die Beschwerde bzgl. des Rauchverbots hingewiesen. Die Kontrolle des Rauchverbots liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des ZAM.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02774 und Nr. 20-26 / E 02785 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Kriesel

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Direktorium – HA II / V Antragsregistrierung

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- ☐ Der Beschluss des BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- ☐ Der Beschluss des BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- ☐ Der Beschluss des BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-HA III/14 BI-West

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW